

**Niederschrift
über die Sitzung der Gemeindevertretung Langeneß
am 14. Juni 2016
in der Gaststätte „Hilligenley“, Langeneß**

Beginn: 20.00 Uhr
Ende: 0.35 Uhr

Teilnehmer:

Bürgermeisterin Heike Hinrichsen
Melf Boysen
Hans-Friedrich Nissen
Malte Karau
Honke Johannsen
Heinrich Hildebrand
Johann Petersen

Von der Verwaltung:

Birgit Meier, Protokollführerin

Zuhörer/innen:

12

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der form- und fristgerechten Einladung
2. Anfragen aus der Öffentlichkeit
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.03.2016
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Berichte aus den Ausschüssen
6. Bericht aus der Biosphäre Halligen
7. Beratung und Beschlussfassung über den Inhalt der neuen Pachtverträge
8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung eines Sperrvermerkes
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verstärkung und Erweiterung der Warft Treuberg
 - a.) Grundsatzbeschluss
 - b.) Auftragsvergabe an den Architekten
10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass
 - a.) einer neuen Kindertagesstättensatzung
 - b.) einer neuen Gebührensatzung für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte
11. Verschiedenes
12. Anfragen aus der Öffentlichkeit
13. Personal-, Grundstücks- und Organisationsangelegenheiten (einschl. Vergaben)

Zu TOP 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der form- und fristgerechten Einladung

Bürgermeisterin Heike Hinrichsen begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die zahlreichen Zuhörer/innen, stellt die Beschlussfähigkeit, sowie die form- und fristgerechte Einladung zur

heutigen Sitzung fest. Dem Antrag der Vorsitzenden, den TOP 13 unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuhandeln, wird **einstimmig** entsprochen.

Zu TOP 2. Anfragen aus der Öffentlichkeit

Auf Anfrage wird mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, dass der Kindergarten aufgrund des geänderten Bedarfs ab 2017 erneut umzieht. Angestrebt wird ein Umzug zum Beginn des neuen Kindergartenjahres, wobei zurzeit noch nicht abgesehen werden kann, wie lange die Sanierungsarbeiten am Gebäude dauern.

Es wird angefragt, wie der Fething auf Ketelswarf von Reet befreit werden kann, da dieser zuwächst. Aus den Reihen der Vertretung wird geantwortet, dass die Beseitigung Angelegenheit der Eigentümer ist. Möglicherweise kann der Fething für die Pflegearbeiten leer gepumpt werden. Es wird angeraten, das Amt für Denkmalschutz einzubeziehen und nachzufragen, wie gepflegt werden soll.

Zu TOP 3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.03.2016

Einwände gegen die Niederschrift werden nicht erhoben und sie wird mit **einstimmigem** Beschluss festgestellt.

Zu TOP 4. Bericht der Bürgermeisterin

Bürgermeisterin Hinrichsen berichtet zu nachfolgenden Terminen:

- 23.03. gfAG Biosphäre Halligen
- 04.04. TEK (touristisches Entwicklungskonzept) Biosphäre Halligen
- 07.04. GV intern
- 12.04. Dienstbesprechung ZV Daseinsvorsorge
- 13.04. Netzwerktreffen Touristiker der IHKo
- 14.04. /15.04. Frühjahrskonferenz IHKo
- 20.04. GV intern
- 21.04. Arbeitskreis des Amtsausschusses
- 22.04. Vergaberat der NPP
- 25.04. Deichschau
- 28.04. AG Hallig 2050
- 03.05. Gebäudemanagement der Stadt Husum auf Langeneß
- 10.05. GV intern
- 13.05. Kommunalunternehmen Hafenbetrieb Schlüttsiel/Halligen
- 17.05. Arbeitskreis GV Konzept Daseinsvorsorge Langeneß und Oland
- 23.05. TEK Biosphäre Halligen
- 25.05. Amtsausschuss und Arbeitskreis Amtsausschuss
- 26.05. Ortskommission Langeneß/Oland
- 30.05. Runder Tisch mit Minister Habeck
- 01.06. Bauen auf den Halligen
- 02.06. ZV Schlüttsiel
- 09.06. TEK HP Besprechung Biosphäre,
Bauvorhaben Treuberg

Zu TOP 5. Berichte aus den Ausschüssen

Tourismusausschuss:

Malte Karau berichtet,

- dass die Besucherzahlen im Tourismusausschuss vorgelegt wurden. Ein leichter Rückgang musste verzeichnet werden. Eine Trendwende ist erwünscht.
- dass am 30.07. der Museumsmarkt stattfindet.
- dass mittlerweile die Hälfte der Ferienwohnungen klassifiziert sind.

- dass im Zusammenhang mit dem TEK, die Homepage erneuert wird.

Schulausschuss:

Melf Boysen berichtet,

- dass die Französisch-AG aufgrund des ehrenamtlichen Engagements von Rina Strubel fortgesetzt wird und bedankt sich bei ihr für diesen Einsatz.
- Dass, aufgrund der schnellen Internetgeschwindigkeit, das e-learning gut läuft.
- dass für die Konzepterstellung der Schullore ein Arbeitstreffen geplant ist.

Bauausschuss:

Honke Johannsen berichtet,

- dass die Arbeiten am Weg Halge gestern begonnen wurden und von einer 6-wöchigen Bauzeit ausgegangen werden muss.
- über die Sanierungsmaßnahmen in und am Gebäude der KiTa und Krankenpflege auf Hilligenley.
- dass Sanierungsarbeiten am Schul- und Lehrerhaus auf Oland in Husum geplant werden.
- dass der Aufsitzrasenmäher für Oland angeschafft wird.
- dass die Fenster des Geertsen-Hauses überarbeitet werden müssen. Die Ausschreibung erledigt das Gebäudemanagement.
- über die Installation einer Fußdusche am Lorendamm.

Zu TOP 6. Bericht aus der Biosphäre Halligen

Heike Hinrichsen berichtet aus der Biosphäre:

- Für die Breitbandversorgung wurden beim LLUR GAK-Mittel beantragt und auch BMVI-Fördermittel ermöglichen eine Fortsetzung der Leerrohrausrüstung und Vergabe der rechtssicheren Ausschreibung für die Inbetriebnahme durch einen Provider.
- Zum Jahresende soll ein Projektantrag für die Einrichtung der Telemedizin als Pilotprojekt vorliegen. Die Anwendung erfolgt im akutmedizinischen Notfall und stellt keine Konkurrenz zur bestehenden Hausarztversorgung dar.
- Das Tourismusbüro setzt TEK um. Erste Maßnahme ist die Neugestaltung von www.halligen.de.
- Hallig 2050: Die Biosphäre begleitet Arbeitstreffen und Infoaustausch im Projektbüro.
- Die Biosphäre ist Kooperationspartner für das Projekt „Plastikfrei ist Trend“ unter der Schirmherrschaft des BUND.
- Am 12.06.2016 fand „Halliglüüd ünner sick“ auf Lüttmoor statt. Es war ein schöner, gut besuchter Ausflug mit hervorragender Organisation und Bewirtung.

Zu TOP 7. Beratung und Beschlussfassung über den Inhalt der neuen Pachtverträge

Die Inhalte, insbesondere die Vergabekriterien in den neuen Pachtverträgen werden den Zuhörern und Zuhörerinnen vorgestellt. Es wird erläutert, dass die Pachtverträge für zunächst ein Jahr mit der Option der stillschweigenden Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr usw. abgeschlossen werden, da eine Kopplung an Zuschusszeiträume nicht möglich ist und diese für unterschiedliche Zeitspannen gewährt werden.

Es ist vorgesehen, die Änderungspachtverträge (im Falle von laufenden Pachtverträgen) gemeinsam mit dem Pächter und der Verwaltung zu erläutern und abzuschließen.

Die Verwendung der neuen Pachtverträge wird **einstimmig** beschlossen.

Zu TOP 8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung eines Sperrvermerkes

Im nichtöffentlichen Teil beantragt die Bürgermeisterin die Zustimmung zum Kauf eines bebauten Grundstücks. Hierfür sind im Haushalt 2016 insgesamt 300.000 Euro vorhanden, jedoch ist nur die Freigabe von 200.000 Euro vorgesehen. Der Ansatz ist vorgesehen für die Schaffung von Dauerwohnraum. Durch die geplante Maßnahme ist die Verwendung der Mittel zweckentsprechend.

Unter der Voraussetzung, dass die Gemeindevertretung dem beabsichtigten Kauf der Liegenschaft zustimmt, beschließt sie **einstimmig**, dass der Sperrvermerk bei Produktsachkonto 111020.782100 (Finanz- und Liegenschaftsverwaltung) aufgehoben wird.

Zu TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über die Verstärkung und Erweiterung der Warft Treuberg

a.) Grundsatzbeschluss

b.) Auftragsvergabe an den Architekten

Die Gemeinde Langeneß hat die Warft Treuberg von Privat erworben und beschlossen, für die Warft einen B-Plan aufzustellen.

Auf der Warft sollen neben einer Einrichtung für die Nahversorgung, Dauerwohnraum sowie weitere öffentliche Einrichtungen gebaut werden.

Damit die geplanten Bauprojekte umgesetzt werden können, muss die Warft in ihrer Grundfläche deutlich vergrößert und hochwassersicher hergestellt werden.

Damit der LKN die Planung vornehmen kann, ist der nachfolgende Grundsatzbeschluss zu fassen.

Weiterhin ist es erforderlich, dass Planungsunterlagen fertiggestellt werden, damit der LKN in die Lage versetzt wird, die Warftverstärkung und Erweiterung im eigenen Hause zu planen.

a.) Die Gemeindevertretung beschließt **einstimmig**, dass die Warft Treuberg verstärkt und erweitert werden soll.

b.) Weiterhin beschließt die Gemeinde **einstimmig**, dem Architekten Hargen Johannsen den Auftrag zu erteilen, die Unterlagen für den B-Plan Treuberg zu erstellen und mit der Gemeinde und dem Kreis NF abzustimmen. Folgende Planvorgaben sind einzubeziehen:

1.)

Ein Gebäude für das „Nahversorgungszentrum“, welches den Kaufmann mit Stehcafe, die Kita, einen Mehrzweckraum + öffentliches WC im Erdgeschoss umfasst.

Im Obergeschoss Wohnraum und Räumlichkeiten für das Gemeindearchiv (eventuell im Schutzraum).

2.)

Ein Gebäude mit Räumlichkeiten für die Krankenpflege im Erdgeschoss (Wartezimmer, Arzttraum, WC), im Obergeschoss Dauerwohnraum.

3.)

Ein Gebäude mit zwei Wohneinheiten.

4.)

Drei „Bauerwartungsflächen“, von denen eine Fläche die notwendige Größe für eine eventuell erforderliche Unterbringung des Bauhofes (mit LKN) umfasst und zwei Flächen für Dauerwohnraum.

Zu TOP 10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass

a.) einer neuen Kindertagesstättensatzung

b.) einer neuen Gebührensatzung für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte

Die Gemeindevertretung Langeneß beschließt **einstimmig** die nachfolgenden Satzungen:

a.)

KINDERTAGESSTÄTTENSATZUNG der Gemeinde Langeneß

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und den §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in den zur Zeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Langeneß vom 14.06.2016 folgende Satzung erlassen.

Präambel

Die Kindertagesstätte „Die Wattwürmer“ der Gemeinde Langeneß ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit eigenem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, die in kommunaler Verantwortung nach eigenem Konzept wahrgenommen wird und ist als altersgemischte Gruppe mit Betreuung von max. 5 Kindern im Alter von 1 bis 6 Jahren ausgelegt.

Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der/den Mitarbeiterin/den Mitarbeitern und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätten mit. (Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt.)

§ 1 – Geltungsbereich und Rechtsform

1. Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte der Gemeinde Langeneß.
2. Die Kindertagesstätte ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2 – Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätten geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. Seite 1163),
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 651.
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 13. November 1992 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 500)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 – Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Die Betreuungszeiten der Kindertagesstätte erstrecken sich von Montag bis Freitag jeweils für vier Stunden am Vormittag und sind verpflichtende Grundlage für die Gebührenerhebung.
2. Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleiben die Kindertagesstätten für 3 Wochen geschlossen. Ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr.
3. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes in einer anderen Form. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 4 – Aufnahme

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres werden Kinder nur aufgenommen, wenn ein Rechtsanspruch gem. SGB besteht. Allgemeiner Anmeldeschluss ist jeweils der 31. März eines jeden Jahres.
2. Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, als Nachweis, dass keine übertragbaren Krankheiten vorliegen, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 5 – Abmeldung und Kündigung

1. Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. März schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden. Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind unmittelbar in die Grundschule wechselt.
2. Erfolgt keine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres und wechselt das Kind nicht in die Schule über, verlängert sich das Betreuungsverhältnis um ein weiteres Jahr.
3. In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des folgenden Monats kündigen.

4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht oder nur schleppend gezahlt, kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
5. Kann ein Kind aus der Sicht der Einrichtung nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden (mit den Mitteln der Einrichtung) oder führen die Verhaltensweisen des Kindes zu einer erheblichen Beeinträchtigung der übrigen Kinder in der Gruppe oder in der angrenzenden Schule, so ist der sozialpädagogische Fachdienst des Kreisjugendamtes hinzu zu ziehen. Gemeinsam mit den/der Erziehungsberechtigten sind Lösungswege zu ermitteln.
6. Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 6 – Regelung für den Besuch der Einrichtungen

1. Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
4. Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
5. Hat das Personal der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
6. Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
7. Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.

§ 7 – Gesundheitsvorsorge

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz). Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 8 – Versicherungen

1. Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung unfallversichert:
 - Auf dem direkten Weg zu den Kindertagesstätten sowie auf dem direkten Nachhauseweg
 - während des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten innerhalb der Öffnungszeiten
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätten ergeben
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen
2. Kinder unter 3 Jahren sind über die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein unfallversichert.
3. Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über die Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Schleswig-Holstein unfallversichert.
4. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg in die Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
5. Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und andere mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht mitversichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 9 – Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 Kindertagesstättengesetz. Die Mitwirkung der Eltern ist ausdrücklich erwünscht. Gesprächsbedarf ist bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anzumelden.

§ 10 – Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten werden von den Erziehungsberechtigten Benutzungsgebühren erhoben.

Die Benutzungsgebühr wird von dem Träger festgesetzt. Einzelheiten über die Gebühr regelt eine besondere Gebührensatzung.

Die Gebühr ist auch für Zeiten der Erkrankung des Kindes voll weiterzuzahlen.

Die Gebührenpflicht entsteht am 01. eines Monats für den laufenden Monat.

Die Betreuungsgebühr ist bis zum 05. des laufenden Monats auf das Konto der Amtskasse Pellworm zu überweisen bzw. einzuzahlen. Auf der Überweisung bzw. Einzahlung muss der Vermerk:

„Kindertagesstätte Langeneß“
Name des Kindes und Kassenzeichen 50/365010.43210000

vermerkt sein. Ein SEPA-Lastschriftmandat ist erwünscht.

§ 11 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

25863 Langeneß, den 14.06.2016

Gemeinde Langeneß
-Die Bürgermeisterin-
(Heike Hinrichsen)

b.)

G E B Ü H R E N S A T Z U N G

für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte in der Gemeinde Langeneß

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H., des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII sowie der §§ 25 Abs. 3 und 30 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12.12.1991, in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch Gemeindevertretung Langeneß vom 14.06.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte „Die Wattwürmer“ der Gemeinde Langeneß werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.

2. Der Träger der Kindertagesstätten oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 - Höhe der Gebühren

1. Die Gebühr für die Nutzung der Kindertagesstätte beträgt ab 01.01.2017 monatlich für ein Kind 85,00 Euro.
2. Ab 01.01.2018 erhöht sich die Nutzungsgebühr jährlich um jeweils 5,00 Euro bis zum Erreichen des in Nordfriesland geltenden Mittelwertes für die Nutzungsgebühr in Kindertagesstätten mit einem Betreuungsangebot von 4 Stunden täglich.
3. Die Elterngebühr gem. Absatz 1 und 2 bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 4 Stunden täglich (vormittags).

§ 3 – Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
3. Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberechtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 4 – Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5 – Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 5 der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Langeneß verwiesen.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
25863 Langeneß, den 14.06.2016

(Unterschrift BGMin)

Zu TOP 11. Verschiedenes

Hein Hildebrand berichtet, dass die Leerrohrverlegung für die Breitbandversorgung zeitgleich mit der Stromkabelverlegung erfolgt. Neue Aggregate und Stromkabel sind im kommenden Jahr auch für Oland vorgesehen. Die Leerrohrbestückung wird ausgeschrieben und an einen Provider vergeben. Auch die LüneCom wird sich beteiligen.

Zu TOP 12. Anfragen aus der Öffentlichkeit

Ein Zuhörer berichtet, dass er die Herrichtung von Wanderwegen plant. Bürgermeisterin Hinrichsen bittet ein Konzept zu erarbeiten und mit dem Tourismusausschussvorsitzenden Malte Karau abzustimmen.

Auf Anfrage teilt Gemeindevertreter Honke Johannsen mit, dass nach der Sanierung und dem Ausbau des Wirtschaftsweges Halge aufschließbare Poller/Sperrpfosten aufgestellt werden sollen, damit eine generelle Nutzung nur für Fußgänger und Fahrradfahrer möglich ist.

Es wird den Zuhörern erneut bestätigt, dass ein (Rück-)Umzug der Kindergartenkinder in das Gebäude Hilligenley zum Beginn des neuen Kindergartenjahres vorgesehen ist. Zeitdruck würde jedoch erst entstehen, wenn die U3-Betreuung erforderlich ist.

Ein Bürger, der im Zusammenhang mit einer Wegebaumaßnahme Einschränkungen hinnehmen muss, moniert, dass eine rechtzeitige Information seitens der Gemeinde nicht erfolgt ist und somit wirtschaftliche Nachteile entstehen. Bürgermeisterin Hinrichsen bestätigt das Versäumnis, bittet um Entschuldigung und nimmt die Anregung für zukünftige Maßnahmen auf.

ENDE des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung Langeneß am 14.06.2016.
Die Zuhörer/innen werden mit einem Dank für Ihr Kommen verabschiedet.